

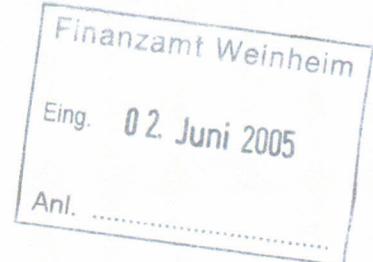
## SATZUNG

des Partnerschaftsvereins Hirschberg an der Bergstraße



### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Hirschberg an der Bergstraße“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hirschberg a.d.B.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zwischen Kommunen. Der Verein setzt sich zum Ziel, über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus, persönliche Kontakte mit den Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Staaten zu pflegen und die Gedanken eines vereinten Europas zu stützen.

Durch Öffentlichkeitsarbeit über Partnerschaftsaktivitäten sowie die stetige gegenseitige Unterrichtung zwischen Verein und Gemeindeverwaltung/ Partnerschaftskommission über alle Aktivitäten wird die Erfüllung des Vereinszwecks unterstützt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung

- und Durchführung von Begegnungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hirschberg mit Bürgerinnen und Bürgern anderer Staaten und Kommunen.
  - des Schüleraustauschs mit Schülern und Schülerinnen anderer Staaten und Kommunen.
  - der Begegnung zwischen Jugendgruppen der Gemeinde Hirschberg und Jugendgruppen anderer Staaten und Kommunen.
  - der Begegnung zwischen Vereinen der Gemeinde Hirschberg und Vereinen anderer Staaten und Kommunen.
  - und Vermittlung von Briefkontakten zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern Gruppierungen der Partnergemeinden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich, mit der in die selbständige Ausübung des Stimmrechts nach Maßgabe von § 11 Ziff. 1 eingewilligt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird gegen eine Ablehnung durch den Vorstand Widerspruch eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht oder nicht mehr vorliegen, oder wenn das Mitglied gröblich gegen das Ansehen, Wirken oder die Zielsetzung des Vereins verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied eine zweiwöchige Frist zur Äußerung zu gewähren. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die hierüber mit 2/3-Mehrheit entscheidet.

4. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz 2maliger schriftlicher Mahnung nicht nach, so entscheidet der Vorstand über seine Streichung aus der Liste der Mitglieder des Vereins. Das Mitglied ist hierüber schriftlich zu informieren.

### **§ 6 Ehrenmitglied**

1. Die Mitgliederversammlung kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein oder den Vereinszweck die Ehrenmitgliedschaft aussprechen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
2. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds und sind wählbar. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des Jahres zu zahlen. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Bankeinzug oder Dauerauftrag.

### **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/In
  - d) dem/der Schriftführer/In
  - e) Bis zu 5 Beisitzern/Beisitzerinnen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben, z.B. Verbindung zum Gemeinderat, Presse, Schulen
2. Der eingetragene Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die ersten Vorsitzenden, den/die zweiten Vorsitzenden sowie den/die Schatzmeister/In vertreten. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/In den Verein nur dann vertreten sollen, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist. Diese Bestimmung hat keine Außenwirkung.

3. Der/Die Schatzmeister/In verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen nachgewiesenen Rechnungsbericht zu erstatten.

4. Der/Die Schriftführer/In erstellt die Protokolle über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Diese Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Auch ist es zulässig, dass ein frei gewordenes Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet.
7. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Ausschüsse bilden.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
  - a) Jahresbericht
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre
  - f) Anträge
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) Festsetzung des Mitgliedbeitrags
  - d) Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes bei Widerspruch gegen Beschluss des Vorstandes
  - e) Ernennung eines Ehrenmitgliedes
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen spätestens bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
5. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen wenn:
  - a) der Vorstand dies beschließt
  - b) ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse werden von dem/der Schriftführer/in protokolliert. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

### § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Sie hat sich nach den Vorschriften des Vereinsrechts zu richten. Auf Antrag von 5 Mitgliedern ist mit Stimmzetteln geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sind in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so hat nach Ablauf von vier Wochen eine erneute Versammlung stattzufinden. Diese entscheidet dann mit der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie alsbald im Amtsblatt der Gemeinde bekannt geben.

### § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hirschberg, den 12. Januar 2005